

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 5

Duisburg/Essen, den 6. Juni 2007

Seite 347

Nr. 46

---

**Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfung  
im Fach Türkisch  
für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen  
und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen  
mit dem Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule  
und für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen  
an der Universität Duisburg-Essen  
Vom 29. Mai 2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 64 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 223) und des § 8 Abs. 3 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. 223), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

## **Artikel I**

Die Ordnung für die Zwischenprüfung im Fach Türkisch für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule und für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen vom 6. September 2006 (Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen Nr. 74) wird wie folgt geändert:

**Im Titel** wird das Wort „Türkisch“ durch das Wort „Turkistik“ geändert.

**§ 5** erhält folgende Fassung:

„Die Zwischenprüfungsbeauftragten prüfen die vorgelegten Modulabschlussbescheinigungen, Bescheinigungen der erfolgreichen Teilnahme und Leistungsnachweise auf ihre Rechtmäßigkeit und Vollständigkeit.

Für die einzelnen Lehrämter sind folgende Nachweise vorzulegen:

- a) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
  - Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
  - Modulabschlussbescheinigungen im Modul Linguistik II,
  - Modulabschlussbescheinigungen im Modul Literaturwissenschaft I,
  - Modulabschlussbescheinigungen im Modul Fachdidaktik I,
  - Modulabschlussbescheinigung im Modul Kommunikative Kompetenz I,
  - drei Leistungsnachweise aus den Modulen Linguistik II, Literaturwissenschaft I und Fachdidaktik I
- b) für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule:
  - Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
  - Modulabschlussbescheinigung im Modul Sprachkompetenz und Sprachsystem II
  - Modulabschlussbescheinigung im Modul Einführungen,
  - zwei Leistungsnachweise aus dem Modul Sprachkompetenz und Sprachsystem II

Außerdem ist für beide Lehrämter eine dreistündige Klausur in den Teildisziplinen Linguistik, Literaturwissenschaft und Fachdidaktik zu bestehen.“

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Geisteswissenschaften vom 25.10.2006 sowie der gemäß § 64 Abs. 4 HG im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie erteilten Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.04.2007.

Duisburg und Essen, den 29. Mai 2007

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Klaus Peter Nitka